

Die Berücksichtigung von rassistischen Motiven bei der Strafzumessung

Stellungnahme des Forums Menschenrechte

Das Forum Menschenrechte setzt sich seit langem für die Aufnahme rassistischer Motive als strafverschärfenden Umstand ein. Wir begrüßen und unterstützen die Initiative des Bundesrates, da der erhöhte Unrechtsgehalt der erschreckend großen Anzahl rassistischer Gewalttaten so stärker als bisher berücksichtigt werden kann. Bei diesen Taten will der Täter oder die Täterin dem Opfer nicht als Individuum, sondern als Vertreter einer abgewerteten und verhassten Gruppe Schaden zufügen. Dies verunsichert alle Angehörigen der Gruppe in besonderem Maße, wird mit der Tat ja signalisiert, dass es demnächst jeden von ihnen treffen kann. Der Frieden und der Zusammenhalt der Gesellschaft werden damit gestört.

Eine Präzisierung von § 46 II StGB ist notwendig, da nach unseren Erkenntnissen die Ermittlungsbehörden rassistische Motivationen von Straftaten in der Praxis regelmäßig nicht ermitteln. Ein Grund dafür ist die wiederholt von internationalen Beobachtern kritisierte Verkürzung rassistischer auf rechtsextreme Motive bei deutschen Ermittlungsbehörden. Infolgedessen werden rassistische Tathintergründe häufig nicht ermittelt und führen deshalb nicht zu höheren Strafen nach Maßgabe des § 46 II StGB. Daher können wir uns der Einschätzung der Bundesregierung, wonach diese Motive bereits jetzt „regelmäßig zu einer Strafschärfung führen“ (BT-Drs. 17/3124, S. 8), nicht anschließen. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Täter der Mordserie des NSU bis zu ihrer eigenen Enttarnung nicht entdeckt wurden, weil die zuständigen Stellen trotz vorliegender Anhaltspunkte die rassistischen Motive nicht im Blick hatten oder haben wollten.

Die Initiative des Bundesrates entspricht den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Beseitigung von rassistischer Diskriminierung (CERD) von 2008 an Deutschland¹, des UN-Sonderberichterstatters zu Rassismus², sowie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)³. Sie folgt auch dem Beispiel zahlreicher anderer

¹ Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination Germany, observation no.26, Genf 2008, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/cerds73.htm>

² UN-Menschenrechtsrat, Bericht des Sonderberichterstatters für gegenwärtige Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen von Intoleranz, Githu Muigai, zu seinem Besuch in Deutschland (22.06. – 01.07.2009), A/HRC/14/43/Add.2, 14. Sitzung, 22. Februar 2010.

³ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), ECRI-Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), Straßburg 26. Mai 2009, Ziffer 22

europäischer Staaten, rassistische Beweggründe als strafverschärfendes Merkmal explizit in die einschlägigen Gesetzestexte aufzunehmen.

Überzeugende menschenrechtliche Argumente für die Berücksichtigung rassistischer Motive bei der Strafzumessung durch eine entsprechende Ergänzung des § 46 StGB hat Ministerialdirigent a.D. Klaus Stoltenberg in einem kürzlich veröffentlichten Artikel in der Zeitschrift für Rechtspolitik umfassend ausgeführt. Das Forum Menschenrechte teilt die dargelegte Argumentation und schließt sich auch dem Petitum an, auf den Ausdruck „fremdenfeindliche“ im vorliegenden Gesetzentwurf zu verzichten, da „fremdenfeindliche“ Beweggründe schon vom Begriff „rassistische“ erfasst sind.

Auch die Bundesregierung lehnt inzwischen eine Ergänzung von § 46 nicht mehr strikt ab, sondern erkennt die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 45, 187, bei juris Rn. 218) an, "dass der Gesetzgeber gerade durch Vorgaben zur Strafandrohung sein Unwerturteil über die konkret mit Strafe bedrohte Tat zum Ausdruck" bringen und "so wesentlich zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung über den Wert des jeweils geschützten Rechtsguts beitragen kann. Insoweit kann dem Strafrecht – insbesondere zu Zwecken der positiven Generalprävention – auch die Aufgabe zukommen, für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen öffentlich zu dokumentieren und zu bekräftigen."⁴

Gleichwohl wäre es aus Sicht des Forums Menschenrechte unzureichend, allein mit der Änderung des § 46 StGB gegen verbreitete rassistische Einstellungen und Verhaltensweisen in Deutschland angehen zu wollen. Dies ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die zweifellos darüber hinausgehender Maßnahmen bedarf.

Vor allem ist ein neu konzipierter Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus erforderlich, der den Anspruch dieses Titels tatsächlich einlöst und die Empfehlungen internationaler Instrumente des Menschenrechtsschutzes berücksichtigt.

Zur Sensibilisierung der Ermittlungsorgane, die von zentraler Bedeutung für die Erkennung rassistischer motivierter Taten ist, unterstützen wir den Vorschlag, in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) eine Regelung aufzunehmen, welche die Untersuchung rassistischer Motive bei entsprechenden Anhaltspunkten bereits im Ermittlungsverfahren vorschreibt.

Damit die Gesetzesänderung in der Praxis Anwendung findet und ihre Wirksamkeit entfaltet, halten wir es zudem für unerlässlich, die Bekämpfung von rassistischer Gewalt und Hasskriminalität zu einem Schwerpunkt der Aus- und Weiterbildung für Polizisten, Staatsanwälte und Richter zu machen.

In der Menschenrechtsbildung von Bildungseinrichtungen aller Art müssen antirassistische Trainings einen festen Platz erhalten.

Die Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Juni 2012 hat gezeigt, dass über den Umfang rassistisch

⁴ Stellungnahme der Bundesregierung, Deutscher Bundestag Drucksache 17/9345, S. 7, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709345.pdf>

motivierter Gewalttaten in Deutschland sowie die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Neuregelung erhebliche Unsicherheiten bestehen. Eine Änderung der strafrechtlichen Vorschriften sollte daher mit einem Evaluationsauftrag verbunden werden.

Wir fordern den Deutschen Bundestag dazu auf,

- den Gesetzentwurf zur Ergänzung von § 46 II StGB mit der vorgeschlagenen Ergänzung (Evaluationsklausel) zu verabschieden,
- und die Justiz- und Innenminister des Bundes und der Länder in einer EntschlieÙung aufzufordern, die Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV) in dem genannten Sinne zu ergänzen.

Durch entsprechende Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Deutschen Richterakademie, der Hochschule der Polizei und der Polizeiakademien ist ferner dafür Sorge zu tragen, dass die bisher unerkannten Formen rassistischer Gewalt von den Ermittlungs- und Justizbehörden als solche erkannt und entsprechend geahndet werden können.

Berlin, im September 2012

Das FORUM MENSCHENRECHTE ist ein Netzwerk von 48 zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für einen verbesserten und umfassenden Menschenrechtsschutz einsetzen – weltweit und in Deutschland. Das Forum wurde 1994 im Anschluss an die Wiener Weltmensenrechtskonferenz gegründet. Es arbeitet eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen.